

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V. – Leipziger Platz 9 – 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock  
Leiter der Steuerabteilung  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Nur per E-Mail an: [IVC8@bmf.bund.de](mailto:IVC8@bmf.bund.de)

Berlin, 13. August 2019

### **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995**

**Ihr GZ: IV C 8 - S 2450/19/10014 :001**  
**Ihr DOK: 2019/0695540**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu dem von Ihnen übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 Stellung zu nehmen. Wir bedauern allerdings sehr, dass für die Stellungnahme eine Frist von lediglich einem Tag eingeräumt wurde.

Der Solidaritätszuschlag wurde als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 Grundgesetz im Jahr 1995 eingeführt, um den damals in einer schwierigen Haushaltslage befindlichen Bund bei der Finanzierung des „Aufbaus Ost“ zu unterstützen. Seither wird er seit rund 25 Jahren ununterbrochen erhoben. Ergänzungsabgaben sind jedoch kein Dauerfinanzierungselement, sondern dazu bestimmt, einen temporären besonderen Finanzbedarf zu decken. Der ursprünglich bestehende besondere Finanzbedarf des Bundes ist nicht mehr gegeben.

#### **Hauptstadtbüro**

Leipziger Platz 9  
10117 Berlin | Deutschland  
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 0  
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 29  
info@zia-deutschland.de  
www.zia-deutschland.de

#### **Europabüro**

Rue Marie de Bourgogne 58  
B-1000 Brüssel | Belgien  
Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 12  
Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 36

#### **Vorstand:**

Dr. Andreas Mattner (Präsident)  
Jan Bettink  
Rolf Buch  
Martina Hertwig  
Ulrich Höller  
Dr. Jochen Keysberg  
Jochen Schenk  
Bärbel Schomberg  
Thomas Zinnöcker

Dr. Eckart John von Freyend  
(Ehrenpräsident)

#### **Präsidium:**

Brigitte Adam  
Andrea Agrusow  
Dr. Hans-Joachim Barkmann  
Robert an der Brügge  
Klaus Beine  
Udo Berner  
Martin Eberhardt  
Dipl.-Ing. Rainer Eichholz  
Jürgen Fenk  
Paul Johannes Fietz  
Dr. Jürgen Gehb  
Thomas Hegel  
Andreas Heibrock  
Dipl.-Ing. Ralf Hempel  
Andreas Hohlmann  
Dr. Matthias Jacob  
Sascha Klaus  
Werner Knips  
Barbara Knoflach  
Axel König  
Anette Kröger  
Dr. Reinhard Kutscher  
Matthias Leube  
Reinhard Müller  
Dr. Andreas Muschter  
Oliver Porr  
Dr. Georg Reutter  
Rupprecht Rittweger  
Christian Schmid  
Martin Schramm  
Dr. Christoph Schumacher  
Jürgen Schwarze  
Dr. Zsolt Sluitner  
Ulrich Steinmetz  
Steffen Szeidl  
Dirk Tönges  
Timo Tschammler  
Dr. Hans Volkert Volckens  
Gabriele Volz  
Gert Waltenbauer  
Brigitte Walter  
Sonja Wärtges  
Dr. Marc Weinstock  
Lars Wittan

#### **Geschäftsführung:**

Klaus-Peter Hesse (Sprecher)  
Gero Gossler  
Sun Jensch

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

 **BDI**  
Mitglied im BDI

Im Grundgesetz ist auch eine Umwidmung des Solidaritätszuschlags für andere Haushaltszwecke als die Finanzierung der Wiedervereinigung nicht vorgesehen. Der Solidaritätszuschlag ist deshalb aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Zurückführung des Solidaritätszuschlags in Angriff nimmt. Eine nur teilweise Abschaffung ist jedoch in der geplanten Umsetzung mehr als fragwürdig.

Mit der Gesetzesänderung wird lediglich die bestehende Freigrenze in § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 angehoben. Der Zuschlag wird weiterhin erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von EUR 16.956 im Rahmen der Einzelveranlagung und EUR 33.912 im Rahmen der Zusammenveranlagung übersteigt. Unternehmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sollen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag zahlen.

Insbesondere in Anbetracht des ohnehin progressiven Einkommensteuertarifs und im internationalen Vergleich hohen Besteuerungsniveau von Körperschaften, ist es nicht zu rechtfertigen, bestimmten Steuerpflichtigen die Entlastung ohne sachlichen Differenzierungsgrund zu versagen. Ohne Begründung bleibt im Gesetzesentwurf die nicht nachvollziehbare und sachlich nicht zu rechtfertigende Aufrechterhaltung des Solidaritätszuschlags für die der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmen. Durch die Beibehaltung für wenige Steuerpflichtige wird der Solidaritätszuschlag zur verkappten Steuer für Unternehmen und Personen, die mit ihrer wirtschaftlichen Leistung das Wachstum im Land fördern und Arbeitsplätze und Ausbildung sichern. Insbesondere die Immobilienwirtschaft bleibt durch die nur teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags gänzlich außen vor. Mit einer Bruttowertschöpfung von EUR 500 Milliarden pro Jahr und rund 2,7 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in knapp 800.000 Unternehmen ist die Immobilienwirtschaft eine tragende Säule der deutschen Volkswirtschaft.

Deutschland ist mittlerweile für Unternehmen ohnehin schon ein Hochsteuerland. Wenn die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich nicht weiter geschädigt werden soll, ist es dringend erforderlich, die Steuerbelastung auf ein wettbewerbsfähiges Niveau anzupassen. Hierzu besteht jetzt eine Gelegenheit.

Zudem stehen dem Gesetzesentwurf auch schwerwiegende verfassungsrechtliche und haushaltspolitische Bedenken entgegen. Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat die Bundesregierung bereits vor den rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Risiken gewarnt, die mit einer Verwirklichung dieses Vorhabens verbunden sind. In einem öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Juni 2018 vertraten zudem auch die Sachverständigen mehrheitlich die Auffassung, dass es dem Solidaritätszuschlag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31. Dezember 2019 an Legitimation mangle und er deshalb abzuschaffen sei. Denn es widerspricht dem Wesen einer Ergänzungsabgabe, welche mit einem nur vorübergehenden Finanzbedarf gerechtfertigt wird, wenn die Abgabe nach Wegfall des Bedarfs in Teilen aufrechterhalten wird. Insofern mangelt es an einer verfassungsrechtlich belastbaren Begründung für die Aufrechterhaltung.

Vor diesem Hintergrund ist eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Solidaritätszuschlags naheliegend. Hierdurch besteht die Gefahr, dass der Bund zu einer Rückzahlung des teilweise weiterhin vereinnahmten Solidaritätszuschlags in Milliardenhöhe verurteilt wird. Das Vorsichtsprinzip gebietet indes bei der Haushalts- und Finanzplanung, für alle absehbaren Haushaltsbelastungen zumindest Planungsreserven vorzusehen. Der aktuelle Finanzplan bis 2022 sowie der Eckwertebeschluss der Bundesregierung für den neuen Finanzplan treffen keine ausreichende Vorsorge für die beschriebene Risikolage ab dem Haushaltsjahr 2020.

Der ZIA spricht sich daher dafür aus, den Solidaritätszuschlag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31. Dezember 2019 vollständig abzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Labetzki  
Abteilungsleiter Steuerrecht

Dr. Martin Lange  
Referent Steuerrecht